



Reglement über die frühe Sprachförderung der Einwohnergemeinde Thürnen

1. Januar 2026

ENTWURF

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Gegenstand	1
§ 2	Ziel der frühen Sprachförderung	1
§ 3	Kinder mit Sprachförderbedarf	1
§ 4	Zuständige Stelle	1
§ 5	Leistungsvereinbarungen mit anerkannten Angeboten	1
§ 6	Obligatorium	2
§ 7	Verfügung des Sprachförderobligatoriums	2
§ 8	Festlegung der frühen Sprachförderung und des Förderorts	2
§ 9	Kontrolle des Obligatoriums	2
§ 10	Beiträge an den Besuch früher Sprachförderung in Deutsch	3
§ 11	Ausnahmeregelungen	3
§ 12	Datenschutz	3
§ 13	Datenaufbewahrung, -archivierung und -vernichtung	3
§ 14	Sanktionen und Rechtsmittel	3
§ 15	Inkrafttreten	4

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Thürnen, gestützt auf §§ 46 und 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gesetzes vom 28. Mai 1970 über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz, SGS 180) sowie auf §§ 4 und 5 des Gesetzes vom 14. September 2023 über die frühe Sprachförderung (GfS, SGS 116), beschliesst:

§ 1 Gegenstand

Das Reglement regelt die obligatorische frühe Sprachförderung für Kinder gemäss § 4 Abs. 1 Gesetz über die frühe Sprachförderung (GfS), SGS 116 und § 1 Abs. 1 Verordnung zum Gesetz über die frühe Sprachförderung (Vo GfS), SGS 116.11.

§ 2 Ziel der frühen Sprachförderung

Die frühe Sprachförderung fördert die Sprachkompetenzen von Kindern vor Eintritt in den Kindergarten in Deutsch. Dadurch sollen die Bildungschancen von Kindern mit Förderbedarf in Deutsch verbessert werden.

§ 3 Kinder mit Sprachförderbedarf

Kinder mit Sprachförderbedarf in Deutsch im Sinne dieses Reglements sind Kinder mit Niederlassung in der Gemeinde Thürnen, die unabhängig von ihrer Erstsprache oder Nationalität im Hinblick auf die Einschulung über unzureichende Deutschkenntnisse gemäss Ergebnis der kantonalen Sprachstanderhebung verfügen.

§ 4 Zuständige Stelle

¹ Zuständig für die frühe Sprachförderung ist die durch den Gemeinderat benannte Stelle.

² Sie ist insbesondere verantwortlich für:

- a. die Umsetzung des Sprachförderobligatoriums;
- b. die Verfügung zum Besuch obligatorischer Angebote gemäss § 4 Abs. 2 GfS, SGS 116;
- c. die Gemeindeaufgaben gemäss §§ 4 und 5 GfS, SGS 116 und §§ 4 und 8 Vo GfS, SGS 116.11.

³ Die zuständige Stelle gemäss § 4 Absatz 1 dieses Reglements stellt die korrekte Handhabung der vom Kanton zur Verfügung gestellten Checklisten und Antragsformulare sicher.

⁴ Die zuständige Stelle gemäss § 4 Absatz 1 dieses Reglements unterstützt Spielgruppen und Kindertagesstätten beim Beantragen von Sockelbeiträgen des Kantons gemäss § 8 GfS, SGS 116. Sie informiert regelmässig über Entwicklungen, Ergebnisse oder weitere Finanzierungsmöglichkeiten und leitet kantonale Schreiben an die entsprechenden Stellen weiter.

§ 5 Leistungsvereinbarungen mit anerkannten Angeboten

¹ Die Gemeinde Thürnen schliesst mit ausgewählten anerkannten Angeboten früher Sprachförderung Leistungsvereinbarungen ab, um ausreichend Plätze für Kinder mit Sprachförderbedarf, ein kostenloses Grundangebot gemäss § 10 für die in der Gemeinde wohnhaften Kinder und die Qualitätssicherung des Sprachförderobligatoriums zu gewährleisten.

² In den Leistungsvereinbarungen werden insbesondere festgelegt:

- a. Art, Umfang und Qualität des Angebots früher Sprachförderung;
- b. Höhe der den anerkannten Angeboten auszurichtenden Pauschale pro Kind oder Betreuungsstunde, im Umfang der ortsüblichen Tarife;
- c. Regelung zum Informationsaustausch;
- d. Kontrolle über die Einhaltung des obligatorischen Besuchs;
- e. Geltungsdauer und Auflösung der Leistungsvereinbarung.

§ 6 Obligatorium

- ¹ Für Kinder mit Sprachförderbedarf ist der Besuch eines anerkannten Angebots früher Sprachförderung ein Jahr vor Kindergarteneintritt obligatorisch.
- ² Die Ermittlung des Sprachförderbedarfs erfolgt gemäss § 7 GfS, SGS 116 und §§ 6 und 11 Vo GfS, SGS 116.11.
- ³ Die frühe Sprachförderung findet an zwei Tagen pro Woche mit je einer Dauer von zweieinhalb Stunden statt, mit Ausnahme der Schulferien.

§ 7 Verfügung des Sprachförderobligatoriums

- ¹ Nach der Ermittlung des Sprachförderbedarfs gemäss § 4 Abs. 2 GfS, SGS 116 und § 8 Abs. 1 Vo GfS, SGS 116.11 teilt die zuständige Stelle gemäss § 4 Absatz 1 dieses Reglements den Erziehungsberechtigten ihren Entscheid zum obligatorischen Sprachförderbesuch per Verfügung mit.
- ² Gemäss § 8 Abs. 2 Verordnung zum Gesetz über die frühe Sprachförderung, Vo SGS 116.11, können in begründeten Fällen weitere Abklärungen erfolgen oder angeordnet werden.
- ³ Eine Freistellung vom Sprachförderobligatorium aus medizinischen oder therapeutischen Gründen ist möglich. Voraussetzung ist ein schriftliches Attest einer kinderärztlichen Fachperson.

§ 8 Festlegung der frühen Sprachförderung und des Förderorts

- ¹ Die Erziehungsberechtigten von Kindern mit Sprachförderbedarf sorgen dafür, dass ihr Kind ein anerkanntes Angebot früher Sprachförderung besucht und melden dieses dort rechtzeitig an.
- ² Sie haben der zuständigen Stelle gemäss § 4 Absatz 1 dieses Reglements einen Nachweis zu erbringen, dass ihr Kind ein anerkanntes Angebot früher Sprachförderung nach § 3 kantonales GfS, SGS 116 und nach § 3 kantonaler Vo GfS, SGS 116.11 entweder bereits besucht oder dort angemeldet ist.
- ³ Der Nachweis ist in schriftlicher Form bis zum 31. März einzureichen.
- ⁴ Wird der Nachweis von den Erziehungsberechtigten nicht fristgerecht erbracht, legt die zuständige Stelle gemäss § 4 Absatz 1 dieses Reglements nach Ansetzung einer letzten Erfüllungsfrist einen Förderort fest.
- ⁵ Auf begründeten Antrag der Erziehungsberechtigten hin kann ein Kind mit Sprachförderbedarf an einem ausserkantonalen Ort gefördert werden, insbesondere wenn es bereits dort betreut wird und die Betreuung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf oder dem Kindeswohl dient.
- ⁶ Voraussetzung ist, dass das betreffende Angebot die Anerkennungs Voraussetzungen gemäss § 3 Abs. 1a – f Vo GfS SGS 116.11 auch ohne Anerkennung der Gemeinde erfüllt. Die Erziehungsberechtigten müssen der zuständigen Stelle gemäss § 4 Absatz 1 dieses Reglements gegenüber nachweisen, dass die Anerkennungs Voraussetzungen erfüllt sind.

§ 9 Kontrolle des Obligatoriums

- ¹ Die anerkannten Angebote früher Sprachförderung stellen sicher, dass Kinder mit Sprachförderbedarf der Verpflichtung zur frühen Sprachförderung nachkommen, das heisst das Angebot an mindestens zwei Tagen pro Woche mit je einer Dauer von zweieinhalb Stunden besuchen, mit Ausnahme der Schulferien. Bei Abwesenheiten oder anderen Vorkommnissen, die den Erfolg der frühen Sprachförderung beeinträchtigen, ist die zuständige Stelle gemäss § 4 Absatz 1 dieses Reglements zu informieren.
- ² Fehlen Kinder wiederholt aus gesundheitlichen Gründen, kann die zuständige Stelle gemäss § 4 Absatz 1 dieses Reglements ein ärztliches Zeugnis verlangen. Kommen die Erziehungsberechtigten einer solchen Aufforderung nicht nach, kann verlangt werden, die Besuchsfähigkeit abklären zu lassen.

§ 10 Beiträge an den Besuch früher Sprachförderung in Deutsch

- ¹ Die Gemeinde trägt für Kinder mit Sprachförderbedarf im Rahmen eines Sprachförderobligatoriums die Kosten für den Besuch eines von der Gemeinde anerkannten Angebots (Spielgruppen oder Kindertagesstätten) im Umfang von zweimal zweieinhalb Stunden pro Woche.
- ² Für den obligatorischen Besuch tragen die Erziehungsberechtigten keine Kosten.
- ³ Die Beiträge der Gemeinde richten sich nach den ortsüblichen Tarifen je Betreuungsform.
- ⁴ Für Sprachförderangebote in einer Spielgruppe gilt der ortsübliche Tarif, wie er jährlich durch die Gemeinde gemäss § 8 Abs. 1 Vo GfS SGS 116.11 ermittelt wird.
- ⁵ Erziehungsberechtigte, die ihr Kind in einem grösseren Umfang fördern lassen, bezahlen die dafür erforderlichen Beiträge selbst.

§ 11 Ausnahmeregelungen

- ¹ Die Gemeinde beteiligt sich auch dann an den Kosten, wenn das Kind bereits vor dem verfügbaren Obligatorium
 - a. in einem anerkannten Angebot früher Sprachförderung betreut wurde, welches mit der Gemeinde keine Leistungsvereinbarung abgeschlossen hat, oder
 - b. an einem ausserkantonalen Ort betreut wird und das betreffende Angebot die Voraussetzungen gemäss § 8 Absatz 6 dieses Reglements erfüllt.
- ² Erziehungsberechtigte, die ihr Kind an einem alternativen Ort fördern lassen, können an der allfälligen Kostendifferenz zu den ortsüblichen Tarifen beteiligt werden. Die Entscheidung liegt bei der zuständigen Stelle gemäss § 4 Absatz 1 dieses Reglements.
- ³ Die Höhe der Kostenbeteiligung der Erziehungsberechtigten beträgt grundsätzlich 100% der Kostendifferenz zu den ortsüblichen Tarifen.
- ⁴ Findet die Sprachförderung in einem Angebot statt, für dessen Nutzung die Erziehungsberechtigten bereits Subventionen für familienergänzende Kinderbetreuung erhalten, werden diese Subventionen vom Gemeindebeitrag gemäss ortsüblichem Tarif an der frühen Sprachförderung abgezogen.

§ 12 Datenschutz

Die verantwortlichen Stellen innerhalb der Gemeinde (Sozialdienst, Beratungsstellen) und Angebote früher Sprachförderung können sich mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Schulen über die Sprachentwicklung in Hinblick auf die Einschulung der verpflichteten Kinder austauschen, sofern die Erziehungsberechtigten sie von der Schweigepflicht entbinden.

§ 13 Datenaufbewahrung, -archivierung und -vernichtung

Die zuständige Stelle gemäss § 4 Absatz 1 dieses Reglements bearbeitet die personalisierten Daten, bis die verpflichteten Kinder das erste Kindergartenjahr absolviert haben. Anschliessend werden die Daten von der zuständigen Stelle gemäss § 4 Absatz 1 dieses Reglements während zehn Jahren aufbewahrt und danach vernichtet.

§ 14 Sanktionen und Rechtsmittel

- ¹ Gegen Verfügungen zuständiger Stelle gemäss § 4 Absatz 1 dieses Reglements über obligatorische Sprachförderbesuche kann gemäss § 77 Abs. 2 Gemeindegesetz innert 10 Tagen beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.
- ² Gegen Verfügungen des Gemeinderats kann innert 10 Tagen seit Eröffnung beim Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.
- ³ Gegen Erziehungsberechtigte, die ihre Pflichten nach diesem Reglement wiederholt verletzen, kann eine Ordnungsbusse nach § 46a Gemeindegesetz ausgesprochen werden.

- ⁴ Nehmen Kinder wiederholt ohne triftigen Grund nicht am Sprachförderangebot teil, kann der Sprachförderplatz durch die zuständige Stelle gemäss § 4 Absatz 1 dieses Reglements freigegeben und die Erziehungsberechtigten können an den entstandenen Kosten beteiligt werden.
- ⁵ Stellt die Leitung eines Angebots früher Sprachförderung innerhalb eines Monats nach Besuch des Angebots früher Sprachförderung fest, dass der Sprachstand eines Kinds keinen Förderbedarf aufweist, untersteht das Kind nicht mehr dem Obligatorium gemäss § 6 dieses Reglements.
- ⁶ Die Folgekosten für den weiterführenden Besuch eines Angebots früher Sprachförderung nach Aufhebung des Obligatoriums gemäss Absatz 6 gehen zu Lasten der Erziehungsberechtigten.

§ 15 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Sicherheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft per 1. Januar 2026 in Kraft.

Thürnen, 11. Dezember 2025

IM NAMEN DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Alfred Hofer
Gemeindepräsident

Benjamin Meyer
Gemeindeverwalter

Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 11. Dezember 2025. Am DD.MM.YYYY durch die Sicherheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft genehmigt und per 1. Januar 2026 in Kraft gesetzt.